## Amtsblatt WIERSEN KREIS VIERSEN



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 18/2024 20.06.2024 Seite 1

Kreis Viersen		5
598/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
599/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
600/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
601/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
602/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
603/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
604/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
605/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
606/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
607/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
608/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
609/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
610/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
611/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
612/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
613/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
614/2024	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	21
615/2024	Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW	22
616/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	23
617/2024	Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung	24
618/2024	Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung	25
619/2024	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	26
620/2024	Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die beantragte Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gelände des ehemaligen britischen Militärflughafens Niederkrüchten-Elmpt	27

621/2024	Anderung der Satzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	29
622/2024	Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, vom 18.06.2024	32
623/2024	Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, vom 18.06.2024	37
624/2024	Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV – vom 09.12.2005	41
625/2024	3. Änderung der Entgeltregelung für das Amtsblatt des Kreises Viersen vom 18.03.1994	43
Burggemeinde Br	üggen	44
626/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	44
Gemeinde Grefra	th	45
627/2024	Betriebsfertige Abwasseranlagen	45
628/2024	Entwurf der Neufassung der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot "Offene Ganztagsschule im Primarbereich".kurz: - OGS-Beitragssatzung –	46
629/2024	Hundesteuersatzung der Gemeinde Grefrath	50
Stadt Kempen		57
630/2024	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 59. Änderung -Wohnbebauung südlich Krefelder Weg- Stadtteil Kempen	57
631/2024	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 65. Änderung -Feuer- und Rettungswache Oedter Straße- Stadtteil Kempen	61
Stadt Nettetal		63
632/2024	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	63
633/2024	Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	64
Gemeinde Nieder	krüchten	65
634/2024	Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU- Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Niederkrüchten hier: Beteiligung der Öffentlichkeit – 2. Phase	65
635/2024	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung	67
636/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veröffentlichung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhetfeld"	69
Comoindo Schus	Imtal	73

637/2024	Öffentliche Zustellung von Schreiben über die Erweiterung des Bodendenkmals VIE 019a – Mittelalterliche bis neuzeitliche Jülicher Binnenlandwehr bei Dilkrath	73
Stadt Viersen		74
638/2024	Öffentliche Zustellung	74
639/2024	Öffentliche Zustellung	75
640/2024	Öffentliche Zustellung	76
641/2024	Öffentliche Zustellung	77
642/2024	Öffentliche Zustellung	78
643/2024	Öffentliche Zustellung	79
644/2024	Öffentliche Zustellung	80
645/2024	Öffentliche Zustellung	81
646/2024	Öffentliche Zustellung	82
647/2024	Öffentliche Zustellung	83
648/2024	Öffentliche Zustellung	84
649/2024	Öffentliche Zustellung	85
650/2024	Öffentliche Zustellung	86
651/2024	Öffentliche Zustellung	87
652/2024	Öffentliche Zustellung	88
653/2024	Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für Herrn TRAN, Van Sang *10.06.1985	89
654/2024	Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für Frau TRAN, Thi Thu Huyen *22.02.2003	90
655/2024	Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für TRINH, Thi Thug *01.05.2002	91
Stadt Willich		92
656/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Manfred Magersuppe für die Quellfresh Handels GmbH	92
657/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Mamadou Abdoulaye Diallo	93
658/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Denislav Angelov	94
659/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die NK Baumanagement-Verwaltungs GmbH	95
660/2024	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme	96
661/2024	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme	97

Sonstige		
662/2024	Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	9,9
663/2024	Tagesordnung 32. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes	ac

#### **Kreis Viersen**

#### 598/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.06.2024 Aktenzeichen 03280533695/lit gegen

Herrn Rick Oonk Bernard Knufing Straat 13 NL-7132 CZ LICHTENVOORDE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.06.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.06.2024 Aktenzeichen 03198811369/grä gegen

Herrn
Audwin Columbur Cheung
Flat 92, Arora Tower 2 Wateview Drive
GB-SE10 OTX LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2024

Im Auftrag

Grätsch

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.06.2024 Aktenzeichen 03280534730/lit gegen

Herrn
Rael Hendrikus Maria van Kempen
Ooijenseweg 2
NL- NL-5871 BZOEK HUIZENVORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.06.2024 Aktenzeichen 03280534713/lit gegen

Herrn Ionut Andrei Stoica Sat. Petrilaca Str. 5 nr. 2 RO-545200 ORS. LUDUS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.06.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.04.2024 Aktenzeichen 03260550887/sie gegen

Herrn Kamil Wojciech Zdrojewski Kolejowa 49 PL-75-108 KOSZALIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.06.2024

Im Auftrag

Sievers

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2024 Aktenzeichen 03241254126/grä gegen

Frau Lea Rohrbeck Hohlstraße 70 41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2024

Im Auftrag

Lentz

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2024 Aktenzeichen 03241252867/sie gegen

Herrn
Graham Whitelaw
2 Hazelbank Crescent
GB- OCHILTREE AYRSHIRE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2024

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2024 Aktenzeichen 03280533865/sie gegen

Herrn Dariusz Mejza Wikza 33 PL-87-100 TORUN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2024

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2024 Aktenzeichen 03280534837/sie gegen

Herrn Tomasz Ryszard Groberek Zielona 65 E/Z PL-05-270 MARKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2024

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2024 Aktenzeichen 03280534900/sv gegen

Herrn
Carlos Jorge Baptista Guimaraes
R. Da Bejanca No. 9
P-3670-192 MINAS DA BEJANCA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2024

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2024 Aktenzeichen 03198722625/pe gegen

Frau Naomie Silversteijn 122 Arieh Ben Eliezer IL- TEL AVIV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2024

Im Auftrag

Peters

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.06.2024 Aktenzeichen 03280535167/ha gegen

Herrn Mateusz Jan Pokora Plac Tadeusza Kosciuszki 12 PL-97-200 TOMASZOW MAZOWIECKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.06.2024

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.04.2024 Aktenzeichen 03241236322/pe gegen

Herrn Michael Thiemann Schmalenend 20 41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.06.2024

Im Auftrag

Peters

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.06.2024 Aktenzeichen 03260558659/po gegen

Herrn Bozan Uckan Corneliusstr. 55 44653 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.06.2024

Im Auftrag

Podpora

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.06.2024 Aktenzeichen 03198742073/pe gegen

Frau Buse Bozoflu Riether Str. 55 47638 Straelen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.06.2024

Im Auftrag

Peters

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.06.2024 Aktenzeichen 03280534918/sv gegen

Herrn
Vladyslav Martyniuk
Powstancow Wieckopalskim 4/2
PL-74-300 MYSCIBORZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.06.2024

Im Auftrag

Litzbarski

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.06.2024 Aktenzeichen 03241224006/grä gegen

Herrn Florin Ionita Weseler Str. 98 47169 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.06.2024

Im Auftrag

Lentz

#### 615/2024 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

#### Anhörung des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom 17.06.2024 Aktenzeichen 60/3-00729/24-32 gegen

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Anhörung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 18.06.2024

Im Auftrag

#### 616/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Gebührenbescheid des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom 17.06.2024 Aktenzeichen 60/3-02026/23-32 gegen

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann den Gebührenbescheid beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben wird.

Viersen, 18.06.2024

Im Auftrag

#### 617/2024 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

#### Zwangsgeldfestsetzung des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom 17.06.2024 Aktenzeichen 60/3-02026/23-32 gegen

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Zwangsgeldfestsetzung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathaus-markt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben wird.

Viersen, 18.06.2024

Im Auftrag

#### 618/2024 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

#### Zwangsgeldfestsetzung des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung vom 17.06.2024 Aktenzeichen 60/3-00520/23-32 gegen

Herrn
Hans Ulrich Zmugg
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da Herr Zmugg postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Zwangsgeldfestsetzung beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1235 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben wird.

Viersen, 18.06.2024

Im Auftrag

#### 619/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen Marcin Marek Zawidzki, letzte bekannte Anschrift: Lindenstraße 5, 41747 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 21.05.2024 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.06.2024

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Jendrsczok

# 620/2024 Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die beantragte Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gelände des ehemaligen britischen Militärflughafens Niederkrüchten-Elmpt

Die PNE AG mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2-4, beantragte am 18.11.2019 beim Kreis Viersen als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt auf dem Flurstück 13, Flur 34, in der Gemarkung Elmpt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – sollte das Genehmigungsverfahren zunächst als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin beantragte weiterhin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 UVPG vom 10.12.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 818/2020) und vom 16.12.2020 im Provinciaal Blad der Provinz Limburg (Nr. 9513) wurde über das Genehmigungsverfahren informiert und darauf hingewiesen, dass freiwillig eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV – stattfinden sollte.

Aufgrund sich ändernder rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen wurde das Genehmigungsverfahren Ende Februar 2022 ruhend gestellt und nach Veröffentlichung der Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" (DE-4603-401) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI.NRW.) vom 27.12.2023 sowie erfolgter Änderung des § 52 Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW – (GV.NRW S. 156) wiederaufgenommen.

Die Antragstellerin hat nun mit Schreiben vom 28.03.2024 erklärt, dass sie nunmehr nur noch fünf der ursprünglich beantragten sieben Windenergieanlagen zur Genehmigung stellen will. Zudem hat sie mitgeteilt, dass sie von einer freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die nunmehr beantragten Windenergieanlagen Abstand nehmen will. Ferner begehrt sie die Anwendung des zwischenzeitlich eingeführten § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) für diese fünf Windenergieanlagen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen vor. Für die bereits begonnene Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nun keine Rechtsgrundlage mehr, sodass beide Verfahren abgebrochen werden müssen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden jedoch alle im Zuge der damaligen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits eingegangenen Einwendungen berücksichtigt.

Kreis Viersen Der Landrat

Dr.Coenen

# 621/2024 1. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

#### **Auf Grund**

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABI. Nr. L 95/1, ber. durch ABI. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABI. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am 13.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 2 wird der Absatz 3 aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Anlage 1 über die Gebührensätze nach § 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019 erhält folgende Fassung:

			Schlachtstätten					
			Großschlachtstätte	n		Schlacht-stätte		
	S	e unter- uchtes ier	Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal	Leuther Str. 10, 41334 Net- tetal	Gerberstr. 31, 41748 Viersen	Bleichweg 9, 47929 Gre- frath	sonstige Schlacht- stätten	Haus- schlach- tung
			Gebühr					
Rind	fleisch							
a)	ausgewachsene Rin- der		26,25€	21,20€	9,10€	56,35 €	46,00€	64,65 €
b)	Jungrinder		26,25 €	21,20€	9,10€	56,35€	46,00€	64,65€
Einhı	ufer - Equidenfleisch		64,90 €	64,90 €	62,55€	64,80€	64,90 €	83,60€
	veinefleisch: Tiere mit einem : cht von	Schlacht-						
a)	weniger als 25 kg		6,85 €	4,55 €	2,15€	17,50€	17,50€	42,80€
b)	mindestens 25 kg		6,85 €	4,55 €	2,15€	17,50 €	17,50€	42,80€
	f- und Ziegenfleisch; je Tier m achtgewicht von	nit einem						
a)	weniger als 12 kg		12,80 €	12,80 €	10,45 €	10,25 €	12,80 €	31,45 €
b)	mindestens 12 kg		12,80 €	12,80 €	10,45 €	10,25 €	12,80 €	31,45 €
	ch von Wildwiederkäuern; je m Schlachtgewicht von	Tier mit						
a)	weniger als 12 kg		32,15 €	32,15 €	15,20 €	32,15 €	32,15 €	32,15€
b)	mindestens 12 kg		32,15 €	32,15 €	15,20€	32,15 €	32,15 €	32,15€

#### **Artikel 3**

Die Anlage 2 über die Gebührensätze nach § 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019 erhält folgende Fassung:

		Großschlachtstätten		
Zuschlag je Untersuchung auf Verlangen	je untersuchtes Tier	Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal	Leuther Str. 10, 41334 Net- tetal	Gerberstr. 31, 41748 Viersen
an Sonntagen		0,45 €	0,35 €	0,15 €
an Wochenfeiertagen		2,60€	1,95 €	1,00€
an Wochenfeiertagen, die auf ein	2,90€	2,15 €	1,10€	
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr		0,40 €	0,30€	0,15 €
		Schlachtstätte Bleichweg 9, 47929 Grefrath, sonstige   Schlachtstätten und Hausschlachtungen		
Zuschlag je Untersuchung auf Verlangen	je untersuchtes Tier	Montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen		
Rind				15,95 €
Schwein		6,60 €		
Schaf/Ziege		5,45 €		

#### **Artikel 4**

Die Anlage 3 über die Gebührensätze nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019 erhält folgende Fassung:

Gebühr/Trichinenuntersuchung	43,75 €
Ermäßigung nach § 6 GebG NRW	40,35€

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.06.2024

In Vertretung

gez. Schabrich Kreisdirektor

### 622/2024 Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, vom 18.06.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung) nachfolgende Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, beschlossen.

§ 1

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche des Forums Viersen:

- Sitzungsräume im 1. und 2. Obergeschoss (Sitzungssaal, Cambridgeshire-Zimmer, Peterborough-Zimmer, Lambersart-Zimmer, Limburg-Zimmer und Foyer einschließlich Pantry und Garderobe) als gemeinsame Einrichtung des Kreises Viersen und der Stadt Viersen, nachfolgend Sitzungsräume genannt;
- 2. Besprechungsräume des Kreises Viersen im Erdgeschoss (K1 bis K5) und 1. Obergeschoss (K6 und K7), nachfolgend **Konferenzräume** genannt;

§ 2

- (1) Die Sitzungsräume dienen der Durchführung von Sitzungen des Kreistages und des Stadtrates sowie ihrer Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. Darüber hinaus können diese Räume für Besprechungen und Veranstaltungen (Veranstaltungen) der Kreisund Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Konferenzräume dienen der Durchführung von Besprechungen und Veranstaltungen (Veranstaltungen) der Kreisverwaltung.

δ3

- (1) Soweit die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten Räume des Forums nicht beanspruchen, können sie für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen und für sonstige Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Foyer im Forum kann für Ausstellungen genutzt werden, soweit der Sitzungsbetrieb des Kreistages, des Stadtrates und der Ausschüsse hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Acht Wochen vor Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen wird das Forum für Wahlkampfveranstaltungen jeglicher Art von politischen Parteien oder anderen Gruppierungen nicht freigegeben.

- (4) Die Inanspruchnahme für Veranstaltungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken sowie Vergnügungsveranstaltungen jeglicher Art durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.

- (1) Über die Überlassung der Räume an die in § 3 genannten Nutzungsberechtigten entscheidet der Landrat; für die Sitzungsräume kann die Bürgermeisterin der Stadt Viersen mitbestimmen.
- (2) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen (Vermieter) ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere die Benutzerinnen oder den Benutzer (Mieter), Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie den Benutzungsumfang enthält.
- (3) Mieter können nur natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5

Für die Inanspruchnahme des Forums durch die in § 3 (1) genannten Nutzungsberechtigten wird eine Miete nach dem Entgelttarif des Kreises Viersen erhoben.

§ 6

Die Räume werden vom Vermieter entsprechend der in dieser Benutzungsordnung und den im Entgelttarif aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Die im Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Vermieter vorliegt. Liegt der Vertrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt vor, steht es dem Vermieter frei, über die Räume anderweitig zu verfügen. Aus Terminnotierungen können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Schadenersatz hergeleitet werden.

§ 7

- (1) Der Vermieter kann insbesondere vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter nicht innerhalb von zwei Tagen nach einer Mahnung
  - a) die vereinbarte Miete zahlt,
  - b) die vereinbarte Sicherheitsleistung erbringt,
  - c) den Nachweis über die Erfüllung der in § 10 dieser Benutzungsordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters vorlegt.
- (2) Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - a) Tatsachen bekannt werden, wonach zu befürchten ist, dass die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,

- b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die vermieteten R\u00e4ume infolge h\u00f6herer Gewalt nicht zur Verf\u00fcgung gestellt werden k\u00f6nnen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Soweit technisches Gerät des Kreises benötigt wird, kann dieses mit gemietet werden (s. Entgelttarif). Spezielle Anforderungen müssen vorab mit dem Vermieter abgesprochen werden.

§ 9

Auf Verlangen hat der Mieter qualifizierte Ordnungshilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Neben dem Vermieter übt der Mieter das Hausrecht nur insoweit aus, als es für die Beachtung und Durchführung dieser Mietbedingungen erforderlich ist.

§ 10

Der Mieter hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind vom Mieter zu beachten. Soweit für die Veranstaltung von einer Brandsicherheitswache und / oder einem Unfallhilfsdienst begleitet werden muss, ist dies durch den Mieter sicherzustellen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters.

Die Erfüllung der Verpflichtungen ist auf Verlangen des Vermieters vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 11

Vor der Veranstaltung kann sich der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugen. Sollte auf eine Besichtigung verzichtet werden, gelten die Räume und das Inventar als vertragsgemäß anerkannt.

§ 12

- (1) Der Mieter ist verpflichtet,
- die vermieteten Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln,
  - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
  - mitgebrachte Gegenstände vollständig zu entfernen und die Räume nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verlassen,
  - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Ende der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde,

- jede Beschädigung unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Sitzungsdienst mitzuteilen,
- keine Gegenstände in die Räumlichkeiten einzubringen bzw. zuzulassen, die nicht der erlaubten Veranstaltung dienen.
- (2) Die normale Reinigung obliegt dem Vermieter. Im Falle einer übermäßigen Verschmutzung müssen die Kosten für den erhöhten Reinigungsbedarf vom Mieter übernommen werden.

- (1) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für sämtliche vom Mieter oder dessen besuchenden Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

#### § 14

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume sowie des Inventars verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Mieter ist, wenn nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine unverzügliche Beseitigung des Schadens erforderlich ist, vorher Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.

#### § 15

- (1) Der Vermieter kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Diese ist mit der Miete zu zahlen. Wenn kein Schaden eingetreten ist, ist die Sicherheitsleistung nach der Veranstaltung unverzüglich an den Mieter zurückzuzahlen.
- (2) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des entstandenen Schadens zurückgehalten und entsprechend aufgerechnet.

#### § 16

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Mietvertrag in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung ist Viersen.

Änderungen dieser Benutzungsordnung, die ausschließlich die Konferenzräume des Kreises Viersen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Viersen. Die Stadt wird entsprechend informiert.

§ 18

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Kreises Vieren für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 vom 01.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 66. Jg., 2010, Nr. 40 vom 16.12.2010, S. 1077) außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.06.2024

In Vertretung

gez. Schabrich Kreisdirektor

# 623/2024 Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, vom 18.06.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung) und § 5 der Benutzungsordnung für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, nachfolgenden Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Forums Viersen (Sitzungs- und Konferenzräume) wird ein Mietzins nach dem folgenden Tarif erhoben:

1.	Bereitstellung des Sitzungssaals einschließlich der vorhandenen Beschallungs-, Medien- und Präsentationstechnik - Tagessatz	1.000,00€
	- ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von	1.000,00 €
	bis zu vier Stunden	500,00€
2.	Zusätzliche Kosten für eine von dem Mieter gewünschte Veränderung der vorhandenen Einrichtung des Sitzungssaals	
	zusätzliches Aufstellen von bis zu 40 Stühlen, pauschal	200,00€
	<ul> <li>zusätzliches Aufstellen von bis zu 12 mobilen Tischen und bis zu</li> <li>24 Stühlen, pauschal</li> </ul>	200,00€
3.	Bereitstellung eines der vier Sitzungszimmer einschließlich der	
	vorhandenen Beschallungs-, Medien- und Präsentationstechnik	
	- Tagessatz	300,00€
	- ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von	
	bis zu vier Stunden	150,00€
4.	Bereitstellung des Foyers	
	- Tagessatz	300,00€
	- ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von	
	bis zu vier Stunden	150,00€

5.	Bereitstellung eines der sieben Konferenzräume einschließlich		
	der vorhandenen technischen Ausstattung		
	- Tagessatz	300,00€	
	- ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von		
	bis zu vier Stunden	150,00€	
6.	Zusätzliche Kosten für eine vom Mieter gewünschte Ergänzung der vorhandenen technischen Ausstattung des Konferenzraums 1+2		
	_	420.00.6	
	<ul> <li>zusätzlicher Aufbau einer Beschallungsanlage</li> </ul>	120,00€	
7.	Inanspruchnahme eines Kreis Viersen Notebooks	50,00€	
8.	Zusätzlich gewünschte durchgehende technische Betreuung		
0.	durch Fachpersonal		
	·	50.00 £	
	- pro Person und Stunde	50,00€	
9.	Verwaltungskostenpauschale je Veranstaltung	50,00€	
٦.	ver waitungskostenpauschale je veranstaltung	30,0	

§ 2

Für die Inanspruchnahme von technischem Gerät des Kreises, das nicht in dieser Benutzungsordnung und diesem Entgelttarif enthalten ist, wird ein gesonderter Mietzins vereinbart.

§ 3

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Räume nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wurden (z.B. erhöhter Reinigungsaufwand), werden nach den entstandenen Selbstkosten des Kreises abgerechnet.

§ 4

Das Entgelt muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto des Kreises Viersen eingegangen sein. Ausnahmen müssen einvernehmlich mit dem Vermieter geklärt werden.

§ 5

- (1) Für Eigenveranstaltungen der in § 2 (1) der Benutzungsordnung genannten Gremien und Verwaltungen sowie der für die im Kreistag und Stadtrat als Fraktionen vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zugeordneten Gebietsverbände in den Sitzungsräumen wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für Eigenveranstaltungen des Kreises in den Konferenzräumen wird kein Entgelt erhoben.

§ 6

Bei Veranstaltungen im besonderen Interesse des Kreises Viersen oder der Stadt Viersen oder bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann auf Antrag ein Nachlass von 30 Prozent gewährt werden. Darüber hinaus kann der Landrat in besonders begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Miete absehen.

§ 7

Änderungen dieses Entgelttarifs, die ausschließlich die Konferenzräume des Kreises Viersen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Viersen. Die Stadt wird entsprechend informiert.

§ 8

Dieser Entgelttarif tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 vom 01.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 66. Jg., 2010, Nr. 40 vom 16.12.2010, S. 1077) außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Entgelttarif für das Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.06.2024

In Vertretung

gez. Schabrich Kreisdirektor

# 624/2024 Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV – vom 09.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV – vom 9. Dezember 2005 (Abl. Kr. Vie. S. 733), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2016 (Abl. Kr. Vie. S. 248), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe "Ziff. 4 GO.NW." durch die Angabe "Satz 1 Nr. 4 GO NRW" ersetzt.
- 2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zweck des Abfallbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallentsorgung des Kreises Viersen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Kreises Viersen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger."

- 3. In § 4 Absatz 2 wird nach der Angabe "GO" das Wort "NRW" eingefügt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b, c, d und e werden jeweils nach dem Wort "Euro" die Wörter "ohne Umsatzsteuer" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e wird nach der Angabe "EigVO" das Wort "NRW" eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils nach der Angabe "KrO" das Wort "NRW" eingefügt.
- 5. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Fremdleistungen" ein Komma und die Wörter "Erlass von Bescheiden im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung, insbesondere von Abfall-

gebührenbescheiden, Bescheiden über hiergegen gerichtete Widersprüche und Bescheiden zur Regelung und Abwicklung von Anschluss- und Benutzungsverhältnissen einschließlich gerichtliche Vertretung bei Klagen in diesen Angelegenheiten, sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen die vom Kreistag erlassenen Abfallentsorgungssatzungen" eingefügt.

- 6. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe "der Eigenbetriebsverordnung" durch die Angabe "EigVO NRW" ersetzt.
- 7. In § 10 Satz 2 wird nach der Angabe "KrO" das Wort "NRW" eingefügt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV – vom 09.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.06.2024

In Vertretung

gez. Schabrich Kreisdirektor

# 625/2024 3. Änderung der Entgeltregelung für das Amtsblatt des Kreises Viersen vom 18.03.1994

Der Kreistag des Kreises Viersen hat auf Grund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f und h der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der Sitzung am 13.06.2024 folgende Änderung der Entgeltregelung für das Amtsblatt des Kreises Viersen vom 18.03.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.12.2006 beschlossen:

#### § 1

Für die Bezieher der Druckversion des Amtsblattes des Kreises Viersen wird ein Entgelt von

8,00 € pro Einzelausgabe, 166,00 € für ein Jahresabonnement

erhoben.

#### § 2

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Entgeltregelung für das Amtsblatt des Kreises Viersen vom 18.03.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.06.2024

In Vertretung

gez. Schabrich Kreisdirektor

### Burggemeinde Brüggen

### 626/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 03.05.2024 Kassenzeichen 01200630.6/0200 Steuernummer: 5102/5172/3699 gegen

Herrn Lorenzo Marchese, letzte bekannte Anschrift: Borner Straße 23, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 18.06.2024 Im Auftrag gez. Dömges

### **Gemeinde Grefrath**

### 627/2024 Betriebsfertige Abwasseranlagen

Aufgrund des § 15 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 wird hiermit die Betriebsfertigkeit folgender öffentlicher Abwasseranlagen bekanntgegeben:

1. Abwasseranlage (Trennsystem) als Schmutzwasserkanal in den drei Stichstraßen an der Färberstraße (Gemarkung Oedt, Flur 9, Flurstücke 466, 468, 470).

Grefrath, den 23.05.2024

Der Bürgermeister gez. Schumeckers

628/2024 Entwurf der Neufassung der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot "Offene Ganztagsschule im Primarbereich".kurz: -

### § 1 Offene Ganztagsschule (OGS)

OGS-Beitragssatzung –

- (1) Die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat zum Schuljahr 2005/2006 das Angebot "Offene Ganztagsschule" im Grundschulbereich eingeführt. Grundlage für die Ausgestaltung bildet der Runderlass "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung sogenannter "Ganztagserlass".
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, 4 unterrichtsfreien Tagen ("Brückentage", außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in 6 Wochen in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

### § 2 Teilnahme, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/-innen (Eltern) erkennen diese die Satzung in der jeweils gültigen Fassung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Aufnahmeentscheidung trifft der OGS-Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der vom Schulträger bestimmten allgemeinen Rahmenbedingungen, insbesondere Gruppenzahl und Gruppengröße und der Kooperationsvereinbarung nach Nr. 6.8 des "Ganztagserlasses".

### § 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind;
  - 2. Wohnungs- und Schulwechsel;
  - 3. Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen);
  - 4. Nachrücken eines Kindes von der Warteliste.
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
  - 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
  - 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt;

- 3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen;
- 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird;
- 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### § 4 Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlichrechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsschule werden von der Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der OGS-Träger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Wird nachgewiesen, dass Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II, XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, so wird für den Zeitraum des jeweiligen Leistungsbezugs kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Einkommens-	Jahreseinkommen	Monatliche
gruppe		Elternbeiträge
0	bis 16.000 €	0,00€
1	bis 26.000 €	40,00€
2	bis 39.000 €	70,00€
3	bis 52.000 €	90,00€
4	bis 65.000 €	130,00€
5	bis 78.000 €	150,00€
6	bis 91.000 €	170,00€
7	bis 117.000 €	190,00€
8	bis 143.000 €	210,00€
9	über 143.000 €	228,00 €*

<sup>\*</sup> Höchstbetrag nach Nr. 8.2 des "Ganztagserlasses" ab 01.08.2024

- (7) Besucht ein Kind die Offene Ganztagsschule (OGS) und besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig ebenfalls eine OGS, eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird in einer Tagespflegestelle betreut, wird der halbe Beitrag für den OGS-Platz erhoben. Ist für ein Kind das 3. Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle OGS-Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.
- (8) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Elternbeitrag auf Antrag bei der beitragserhebenden Stelle der Verwaltung in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (9) Für das schultägliche Angebot der Übermittagsbetreuung (Verlässliche Grundschule VGS) von 11.30 Uhr bis max. 14.00 Uhr wird ein monatlicher Beitrag von 45 € für 12 Monate erhoben.
- (10) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag der Einkommensgruppe "Stufe 1" zu zahlen, sofern die Pflegeeltern aufgrund Ihres Einkommens nicht der Einkommensgruppe "Stufe 0" angehören.
- (11) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde gegenüber schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (12) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300 € bzw. 150 € (§ 10 Abs. 2 u. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei. Die im Steuerbescheid festgestellten Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgabe bei der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens, sowohl inländisches als auch ausländisches Einkommen, einkommensmindernd anerkannt. Gleiches gilt für steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für die Kinderbetreuung, welche durch den Beitragspflichtigen durch die Vorlagen von Unterlagen zu beweisen ist. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem aktiven sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienstoder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind in Haushaltsgemeinschaft sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Diese Kinderfreibeträge sind anzugeben und nachzuweisen.
- (13) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Jahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.
- (14) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen, rückwirkenden Beitragsfest-

setzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende, höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

### § 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

### § 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 am 31.07.2026 und ersetzt die Satzung vom 19.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.05.2014.

Grefrath, den 12.06.2024

Gemeinde Grefrath

gez. Schumeckers (Bürgermeister)

### 629/2024 Hundesteuersatzung der Gemeinde Grefrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 12.06.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Grefrath gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	100,00 €
,	zwei Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund
•	5	, ,
,	drei oder mehr Hunde gehalten werden	140,00 € je Hund
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere	520,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 d) sind solche Hunde,
  - a) die auf Angriffslust, Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet wurden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich aufgrund eines Gutachtens als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bandog
Bordeaux Dogge
Bullterrier
Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro

Dogo Argentino

Tosa Inu

Chinesischer Kampfhund Römischer Kampfhund

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunderassen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutatung durch den amtlichen Tierarzt.

(3) Soweit für gefährliche Hunde nach Abs. 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, wird **auf Antrag** die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 a) − c) erfolgen. Die Festsetzung beginnt mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Verhaltensprüfung muss durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder durch eine Veterinäramts-Bescheinigung erbracht werden.

### § 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Grefrath aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Kommune der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen dienen. Hilfebedürftige Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden. Die Steuerbefreiung bezieht sich auf die hierfür benötigte Anzahl von Hunden.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Abs. 2 und 3 nicht gewährt, sofern kein Nachweis erbracht wird, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

### § 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen; und zwar für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  - c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird der maßgebliche Steuersatz nach § 2 auf Antrag um 50% reduziert. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 oder 2 nicht gewährt, sofern kein Nachweis erbracht wird, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

### § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung erhält der Antragsteller eine entsprechende Mitteilung
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für jeden angemeldeten Hund erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
  - Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
  - Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

### § 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechzeitig abmeldet,
- 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke herumlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- 6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt geforderten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Hundesteuersatzung vom 01.09.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 18.06.2024

gez. Schumeckers Bürgermeister

### **Stadt Kempen**

# 630/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 59. Änderung -Wohnbebauung südlich Krefelder WegStadtteil Kempen

hier:

- 1. Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB
- 2. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen Krefelder Weg und Kempener Außenring. Ziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 59. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.

Der Entwurf zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

#### 01.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht.

### Aktuelle Auslagen und Projektplanungen | Stadt Kempen

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

### Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Mensch,	Verkehrslärm	Schalltechnische Untersu-
Gesundheit		chung, Umweltbericht
	Prognose zum Verkehrsauf-	Verkehrstechnische Untersu-
	kommen in Varianten, Emp-	chung
	fehlung zur Verkehrsabwick-	
	lung und Erschließung	
	Verteilung der Verkehrsflüsse	Verkehrstechnische Untersu-
	im Umfeld des Plangebiets	chung
Tiere,	vorkommende Arten und	Umweltbericht, Artenschutz-
Pflanzen,	Biotoptypen, biologische	prüfung
biologische Vielfalt	Vielfalt	
	Prognose hinsichtlich arten-	Artenschutzprüfung
	schutzrechtlicher Konflikte	. , ,
Boden	vorkommende Böden, Bo-	Umweltbericht
	denfruchtbarkeit, Versiege-	
	lung und Verdichtung der Bö-	
	den	
	Baugrund, Schichtenfolge,	Orientierende Bodenuntersu-
	Grundwasser, Versickerung	chung
	Geologische und hydrologi-	Orientierende Bodenuntersu-
	sche Verhältnisse	chung
	Hinweis auf Altstadtort (ehe-	Kreis Viersen
	malige Gärtnerei)	
	Hinweise auf Altlasten	Altlastengutachten, Umwelt-
	_	bericht, Kreis Viersen
Fläche	Flächenverbrauch, Verlust	Umweltbericht, Landwirt-
	landwirtschaftlicher Nutzflä-	schaftskammer NRW
	chen durch Ausgleichsmaß-	
	nahmen	
Wasser	Grund- und Oberflächenwas-	Hydrologisches Gutachten
	ser, Hochwassergefahr	Entwässerungsstudie, Um-
		weltbericht
Luft,	Klimabezirk, Hitzebelastung,	Umweltbericht
Klima	Starkregen, Kaltluftproduk-	
	tion, Schadstoffimmissionen	
Landschaft	geschützte Landschaftsbe-	Umweltbericht
•	standteile, Beschreibung des	
	Landschaftsraumes, Vorbe-	
	lastung durch umgebende	
	Bebauung und Verkehrswege	
Kultur- und Sachgüter	Historische Kulturlandschaft,	Umweltbericht
<b>-</b>	Fehlen von Wert- und Funkti-	
	onselementen der histori-	
	1	1

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

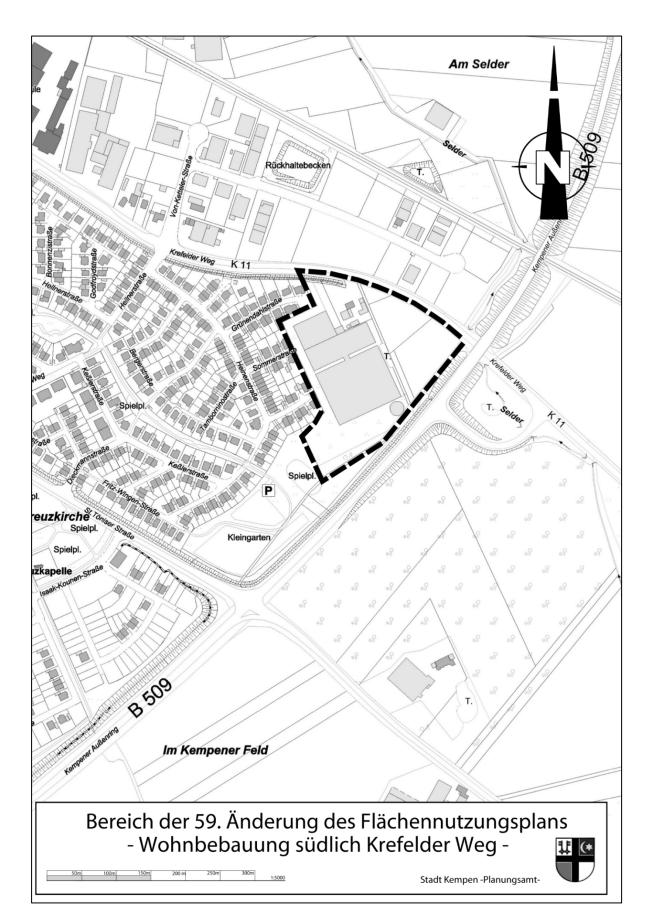
Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an <u>stadtplanung@kempen.de</u> gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 07.06.2024

gez. Dellmans Bürgermeister



# 631/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 65. Änderung -Feuer- und Rettungswache Oedter StraßeStadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 65. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen eine Fläche östlich der Oedter Straße, zum Kempener Außenring hin gelegen.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Mit der 65. Änderung wird im Wesentlichen die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche und einer Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" und "Rettungswache" und eine Grünfläche geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. Entsprechend wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom

#### 01.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

#### Aktuelle Auslagen und Projektplanungen | Stadt Kempen

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach individueller Terminabsprache

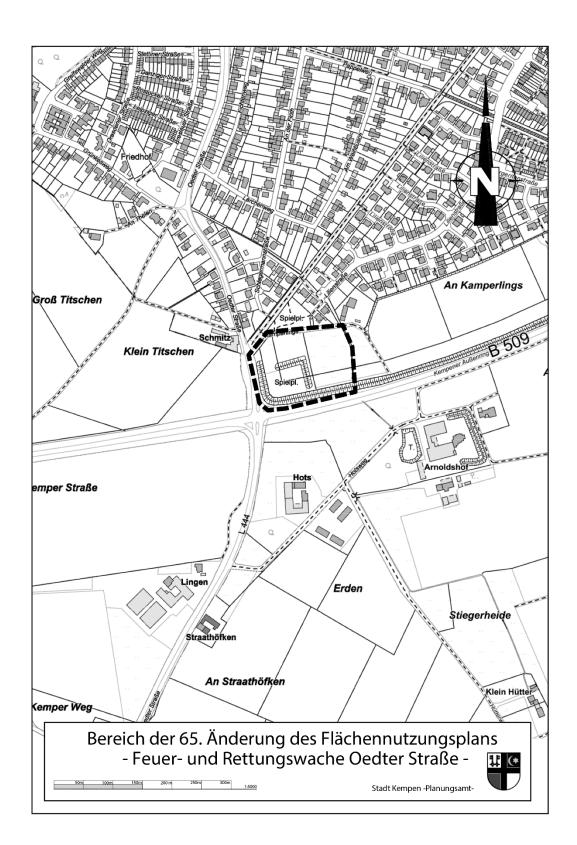
zur Verfügung gestellt.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 07.06.2024

gez. Dellmans Bürgermeister



### **Stadt Nettetal**

# 632/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Wilhelm Catharina Pascal Kiontke, geb. 11.01.1970, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 06.05.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 06.06.2024

Der Bürgermeister Im Auftrag: Schmitz

# 633/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herrn Alexandr Romanjuk, geb. 21.01.1995 gerichtete Erstanschreiben gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- vom 15.05.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 17.06.2024 Der Bürgermeister Im Auftrag: (Klein)

### Gemeinde Niederkrüchten

### 634/2024 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Niederkrüchten

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit - 2. Phase

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <a href="https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/">https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/</a>.

In der Regel sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten. Innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten wurden folgende Hauptverkehrsstraßen kartiert:

- A 52 im Gemeindegebiet
- B 221 nördliche Gemeindegrenze bis L 126
- L 372 Mönchengladbacher Straße von Steinkenrather Weg bis Straße An der Beek Nach Auswertung der Bereiche wurde eine Lärmbelastung auf drei Straßenabschnitten festgestellt.

Auf zwei Streckenabschnitten sind die Gebäude sehr hohen Pegeln ausgesetzt:

- Mönchengladbacher Straße, westlich der Einmündung Steinkenrath
- Mönchengladbacher Straße, östlich Knotenpunkt Hauptstraße.

Auf einem weiteren Streckenabschnitt sind die Gebäude hohen Pegeln ausgesetzt:

• Venloer Straße, Bebauung um den Knotenpunkt B 221 Venloer Straße / L 372 Damer Straße Die erste Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich einer Bürgersprechstunde fand im Zeitraum vom 2. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 6. Juni 2024 beraten. In dieser Sitzung beschloss der Ausschuss, mit dem vorliegenden überarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die zweite Phase der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans erfolgt in der Zeit vom **24. Juni 2024 bis einschließlich 25. Juli 2024** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link:

https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/laermaktionsplan

Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe in der Zeit vom **24. Juni 2024 bis einschließlich 25. Juli 2024** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an <a href="mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de">bauleitplanung@niederkruechten.de</a> übermittelt werden. Sie können auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

Nach Ablauf der o. a. Frist wird der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Lärmaktionsplan abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Verfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten bzw. dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die im Rahmen der Beteiligung aus der 2. Phase vorgebrachten Anregungen, Bedenken etc. werden abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen und auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (<a href="https://www.niederkruechten.de">https://www.niederkruechten.de</a>) bekannt gegeben.

Niederkrüchten, den 13. Juni 2024

In Vertretung gez. Schippers

### 635/2024 Veröffentlichung

### gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung

### Wassong, Karl-Heinz

- 1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 1.1 Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten; keine Beraterverträge
- 2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
- 2.1 Mitglied des Aufsichtsrats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- 2.2 Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- 3. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 3.2 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 3.3 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 3.4 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 3.5 Mitglied des Vorstands, Schwalmverband
- 3.6 Mitglied des Interreg-Ausschusses, Zweckverband euregio rhein-maas-nord
- 4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 4.1 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4.2 Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.3 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.4 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH
- 4.6 Mitglied des Regionalbeirats, NEW AG
- 5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
- 5.1 Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG
- 5.2 Mitglied des Stiftungsrats, Stiftung St. Laurentius Elmpt
- 5.3 Liquidator bei der LAG Region Schwalm Mittlerer Niederrhein e. V.
- 5.4 Mitglied der Mitgliederversammlung, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.
- 5.5 Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Niederkrüchten e. V.

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Schippers

# 636/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veröffentlichung

### der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhetfeld"

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2024 beschlossen, den Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhetfeld" gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zu veröffentlichen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Kapazitäten der Gruppenkläranlage am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld. Die Abgrenzung des Planentwurfs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Niederkrüchten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis einschließlich 2. August 2024 auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren

Zusätzlich liegen die o. a. Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **24.Juni 2024 bis einschließlich 2. August 2024** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr.19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an <u>bauleitplanung@niederkruechten.de</u> übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

#### <u>Hinweise</u>

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

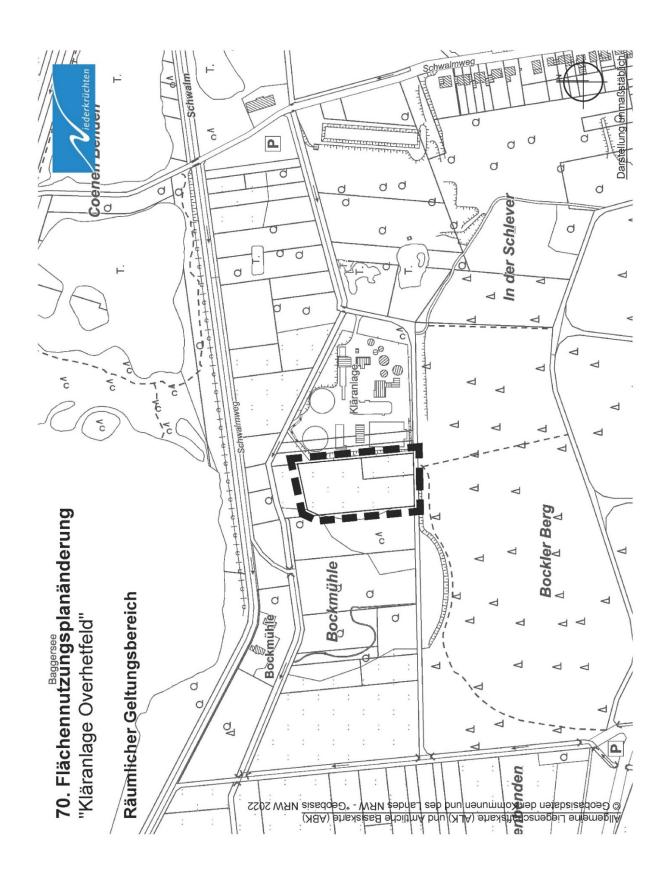
Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Umweltbericht	<ul> <li>Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeld-Funktion</li> </ul>
		<ul> <li>Auswirkungen auf Freizeit- und Er- holungsfunktion</li> </ul>
		<ul> <li>Verkehrsbelastung</li> </ul>
		<ul> <li>Bau-und betriebsbedingte Lärm- emissionen</li> </ul>
		Geruchsbelastungen
		<ul> <li>Luftschadstoffe</li> </ul>
		Lichtemissionen
		Abfälle und Abwasser
		<ul> <li>Störfallrisiko und Katastrophen- schutz</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Umweltbericht / fau- nistische Untersu- chung / Stellungnah- men aus der Öffent- lichkeit und von Trä- gern öffentl. Belange	<ul> <li>Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzziele</li> </ul>
		<ul> <li>Naturräumliche Ausstattung, Bioto- ptypen, Biotope § 30 BNatschG, Biotopverbund</li> </ul>
		<ul> <li>Erfassung und Beurteilung der Auswirkungen auf die in NRW planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien-, Reptilien-, Weichtier-, Schmetterlings-, Käfer-, Libellenund Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten; Biberaktivitäten</li> </ul>
Fläche	Umweltbericht / Stel- lungnahmen von Trä- gern öffentl. Belange	Flächenverbrauch, Versiegelung
		<ul> <li>landwirtschaftliche Nutzung, Frei- raumklima und Funktion als bedeut- samer Lebensraum für den Arten- schutz und den Erhalt der Biodiver- sität</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
Boden	Umweltbericht / Stellungnahmen von Trägern öffentl. Belange	<ul> <li>Bodentypen, Bodenfunktionen, Geologie, Bergwerksrechte, schutz- würdige Böden, Altlasten und Schadstoffeinträge</li> </ul>
	Stellungnahmen von Trägern öffentl. Be- lange	<ul> <li>Erdbebengefährdung</li> </ul>
Wasser	Umweltbericht / Stel- lungnahmen von Trä- gern öffentl. Belange	<ul> <li>Oberflächengewässer, Wasser- und Gewässerhaushalt, Wasserrahmen- richtlinie</li> </ul>
		<ul> <li>Grundwasserhaushalt, Grundwasserneubildung, wassergefährdende Stoffe, flurnahe Grundwasserstände</li> </ul>
		<ul> <li>Wasserrechtliche Schutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Über- schwemmungsgebiete)</li> </ul>
		<ul> <li>Risiken von Überschwemmungen und Starkniederschlägen</li> </ul>
		<ul> <li>Umgang mit Abwasser, Einleitung in Gewässer</li> </ul>
Klima und Luft	Umweltbericht	<ul> <li>Frischluft- und Kaltluftsysteme, Lo- kalklima</li> </ul>
		<ul> <li>Luftqualität und –reinhaltung, Luft- schadstoffe</li> </ul>
		<ul> <li>Klimaschutzkonzept</li> </ul>
Landschaft	Umweltbericht / fau- nistische Untersu- chung / Stellungnah- men aus der Öffent- lichkeit und von Trä- gern öffentl. Belange	<ul> <li>Landschaftsbild und –raum , land- schaftsbezogene Erholung, Land- schaftsschutz</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	<ul> <li>Historische Kulturlandschaft, Bau- und Bodendenkmäler</li> </ul>

Niederkrüchten, den 13. Juni 2024 Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Schippers



### **Gemeinde Schwalmtal**

# 637/2024 Öffentliche Zustellung von Schreiben über die Erweiterung des Bodendenkmals VIE 019a – Mittelalterliche bis neuzeitliche Jülicher Binnenlandwehr bei Dilkrath

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung das Schreiben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Schwalmtal über die Erweiterung des o.a. Bodendenkmals der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Schwalmtal vom 04.06.2024 - Aktenzeichen 52 30 02 - zum

Grundstück Gemarkung Amern, Flur 3, Flurstück 72 an

Frau

Renate Nuß

sowie zum Grundstück Gemarkung Amern, Flur 5, Flurstück 41 an

Frau

**Engeltraud Elisabeth Margaretha Dormanns** 

öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die hinterlegten Schreiben liegen bei der Gemeinde Schwalmtal, **Gemeinde Schwalmtal**, **Fachbereich 4 – Bauen, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Zimmer 210** für die Eigentümer offen und können dort von den Eigentümern eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Erweiterung eines Bodendenkmals handelt, werden keine Fristen in Gang gesetzt.

Schwalmtal, den 10.06.2024

 gez. Andreas Gisbertz -Bürgermeister

### **Stadt Viersen**

### 638/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Lebek, Marius, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.06.2024 (Aktenzeichen: 24/15888) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.06.2024

Der an Herrn Partyka, Seweryn, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 41 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.06.2024 (Aktenzeichen: 24/14082) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.06.2024

Der an Herrn Partyka, Seweryn, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 41 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.06.2024 (Aktenzeichen: 24/14276) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.06.2024

Der an Frau Paula Plekan, zuletzt wohnhaft Tönisvorster Str. 56, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.05.2024 (Aktenzeichen: 23/62643) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.06.2024

Der an Herrn Adrian Nimetz, zuletzt wohnhaft Grojecka 186, 02390 Warschau/Polen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.04.2024 (Aktenzeichen: 23/59276) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.06.2024

Der an Herrn Marek Sobzak, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 35, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.05.2024 (Aktenzeichen: 24/09469) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.06.2024

Der an Herrn Saurabh Vilas Dhumwad, zuletzt wohnhaft Rudolfstr. 29, 76131 Karlsruhe, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.05.2024 (Aktenzeichen: 24/19937) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.06.2024

Der an Frau Anna Manukyan, zuletzt wohnhaft Leibnitzstr. 90, 41061 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.05.2024 (Aktenzeichen: 24/08853) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.06.2024

Der an Herrn Bartek Sotyik, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 9, 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.06.2024 (Aktenzeichen: 24/18835) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.06.2024

Der an Camli, Ayhan, zuletzt wohnhaft Georgstr. 30 in 45468 Mühlheim an der Ruhr, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.05.2021 Aktenzeichen: 21/15279 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.06.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

Der an Herrn Szewcyk, Robert, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.06.2024 (Aktenzeichen: 24/16961) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.06.2024

Der an Frau Alexandra Labisch, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 34, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.06.2024 (Aktenzeichen: 23/72769) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.06.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

Der an Herrn Muhsin Akkaya, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.06.2024 (Aktenzeichen: 24/02602) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.06.2024

Der an Herrn Muhsin Akkaya, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.06.2024 (Aktenzeichen: 24/03159) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.06.2024

Der an Herrn Muhsin Akkaya, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.06.2024 (Aktenzeichen: 24/04637) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.06.2024

# 653/2024 Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für Herrn TRAN, Van Sang \*10.06.1985

Die an Herrn TRAN, Van Sang \*10.06.1985 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 14.06.2024 (Aktenzeichen: 30/II/TRAN, Van Sang /WAT) kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 4, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 14.06.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Waters

# 654/2024 Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für Frau TRAN, Thi Thu Huyen \*22.02.2003

Die an Frau TRAN, Thi Thu Huyen \*22.02.2003 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 14.06.2024 (Aktenzeichen: 30/II/TRAN, Thi Thu Huyen /WAT) kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 4, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 14.06.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Waters

# 655/2024 Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für TRINH, Thi Thug \*01.05.2002

Die an Frau TRINH, Thi Thug \*01.05.2002 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.06.2024 (Aktenzeichen: 30/II/TRINH, Thi Thug/AH) kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 18.06.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Hensel

### **Stadt Willich**

## 656/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Manfred Magersuppe für die Quellfresh Handels GmbH

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 14.06.2024 für folgende Person:

Herrn Manfred Magersuppe, zuletzt bekannte Adresse Mengshofstraße 33, 47805 Krefeld, für die Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich, – Kassenzeichen 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.06.2024

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Attinger

# 657/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Mamadou

#### **Abdoulage Diallo**

Das an Herrn Mamadou Abdoulaye Diallo zuletzt wohnhaft: Luiter Str.180 in 47447 Moers, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.04.2024, Geschäftszeichen VLST28072254/0054, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 06.06.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

### 658/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Denislav Angelov

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 08.03.2024 für folgende Person:

Denislav Angelov, zuletzt bekannte Adresse Kreuzstraße 166, 47877 Willich, – Kassenzeichen 01153250.0/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.06.2024

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Attinger

### 659/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die NK Baumanagement-Verwaltungs GmbH

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 29.05.2024 für folgende Person:

NK Baumanagement-Verwaltungs GmbH, zuletzt bekannte Adresse Werkmeisterstraße 37, 47877 Willich, – Kassenzeichen 01153679.4/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.06.2024

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Attinger

### 660/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme vom 05.06.2024 für folgenden Betroffenen

Lea Lorena ROHDE –zuletzt wohnhaft Industriestraße 43, 47877 Willich AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09999 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 05.06.2024

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Adams Geschäftsbereichsleiter

### 661/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Verwertung vom 12.06.2024 für folgenden Betroffenen

Alexander von Hansen –zuletzt wohnhaft Hülsdonkstraße 96, 47877 Willich AZ ZB/3-32.92.06 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.06.2024

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Adams Geschäftsbereichsleiter

### **Sonstige**

### 662/2024 Verbandsversammlung

### Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 7. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (101. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Montag, 1. Juli 2024, 18.00 Uhr (Einlass: ab 17:30 Uhr), Sparkasse Krefeld, **Bürogebäude Rheinstraße 68, Erdgeschoss, Konferenzraum 1 + 2,** statt.

#### Tagesordnung:

- Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 2. Nachwahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3. Nachwahl für den Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 3.1 Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates
- 3.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
- Vorlage des Jahresabschlusses 2023 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkasse- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
- Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2
   Buchstabe f SpkG NW
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2023 gem.
   § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
- 7. Stellungnahme zum Prüfungsbericht der gpa.NRW
- 8. Verschiedenes

gez. Peter Fischer Vorsitzender

# 663/2024 Tagesordnung 32. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



### **Tagesordnung**

32. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am Freitag, 05.07.2024, um 11:00 Uhr, <u>Beginn der öffentlichen Sitzung um 11:20 Uhr</u> bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,

Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

#### I. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 2. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### II. Öffentliche Sitzung

- 4. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 22.03.2024
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 6. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbh: Anpassung der Maßgaben für den Jahresabschluss und den Lagebericht
- 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH: Anpassung der Maßgaben für den Jahresabschluss und den Lagebericht
- 9. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

WOLFERS jun.





Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen - Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe:
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)
Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen